



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Grußwort zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,

eine schwere Zeit liegt hinter uns.

In diesem Jahr ist wohl unser sehnlichster Wunsch, dass wieder Friede herrscht auf dieser Welt. Der Krieg in der Ukraine, der Krieg zwischen Israel und der radikalislamistischen Hamas und das entsetzliche Leid der Zivilbevölkerung in diesen Krisengebieten, die Hungersnot auf der Welt, all das verstört und verängstigt viele Menschen in unserem Land.

Auch der Kampf gegen den Klimawandel hat nichts an Dringlichkeit verloren. Er kann nicht warten, er braucht uns alle. Es wäre wünschenswert, wenn auch „die Älteren“ spät im Leben noch einmal bereit sind, sich zu verändern. Und dass die Jüngeren sich engagieren, dass sie kritisch sind – ohne der Sache des Klimaschutzes zu schaden, indem sie andere gegen sich aufbringen. Wir brauchen doch beides: den Ehrgeiz der Jungen und die Erfahrung der Alten. Denn wir alle haben ein gemeinsames Ziel: dass die Jüngeren nicht die letzte Generation sind, sondern die erste Generation einer klimafreundlichen Welt. Da liegt noch viel Arbeit vor uns!

Ja, dies sind raue Zeiten. Wir stehen im Gegenwind. Unsere Demokratie muss sich neu ordnen, um ihrem verfassungsgemäßen Auftrag wieder gerecht werden zu können. Die Menschen erwarten Ergebnisse. Politik muss liefern! Aber was? Es geht um Wohlstand, um Sicherheit und ein gutes Gefühl von Zukunft. Das sind die Kernprodukte von Politik und sie sind alle auch mit der Bewältigung von Ängsten verbunden. Wenn das aber schiefgeht, wird es kritisch, denn dann wird Politik insgesamt infrage gestellt. Und diese Situation haben wir jetzt in großen Teilen der Bevölkerung!

Bei allem Verständnis für all diese Unwägbarkeiten sollten wir nach vorne blicken und uns sollte niemand den respektvollen Umgang miteinander nehmen dürfen. Ein freundliches Wort, eine kleine Geste der Aufmerksamkeit, Verständnis für andere, Offenheit gegenüber Fremden. Und deshalb: Gerade **Weihnachten** ist der richtige Moment, auf das zu schauen, was uns Zuversicht gibt.

In diesem Zusammenhang denke ich insbesondere an das ehrenamtliche Engagement in allen Winkeln unserer Gesellschaft. So vieles geschieht ja Tag für Tag im Stillen, so viele packen ganz selbstverständlich mit an. Sie alle knüpfen Tag für Tag das Netz, das unsere Gesellschaft im Guten verbindet und zusammenhält.

Wir können jedem dankbar sein, der an mehr denkt als nur sich selbst. Viele Menschen in unserem Land tun es, diese Menschen sind das Rückgrat unserer Gesellschaft. Fakt ist allerdings: Das klassische Ehrenamt altert, Verantwortung verteilt sich auf weniger Schultern. Dabei ist der Einsatz für andere – gerade in den Zeiten des Gegenwinds – unverzichtbar!

Ich möchte mich bei all jenen bedanken, die sich auch in diesem Jahr unter schwierigen Bedingungen in besonderer Weise für Menschen eingesetzt haben, ob in den Gemeinden, in Vereinen, Verbänden und Organisationen, Gruppen, Kirchen, im unternehmerischen Bereich oder auf ganz persönliche Weise.

Danke auch für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit mit den vielen Institutionen, mit dem Einzelhandel und mit allen Handwerksbetrieben, mit denen wir als Verwaltung des Amtes Nortorf Land geschäftliche und partnerschaftliche Beziehungen pflegen! Gemeinsam werden wir unseren bisherigen Weg im kommenden Jahr 2024 fortsetzen und zusammen mit Ihnen neue und bestehende Aufgaben und Herausforderungen bewältigen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Abschließend noch eine Bitte: Die Corona Pandemie ist noch lange nicht vorbei, und bei aller Freiheit, die wir durch den Wegfall der Masken- und der Isolationspflicht gewonnen haben, tragen wir noch große Verantwortung. Schützen wir gemeinsam die älteren Menschen und die Personen, die durch Vorerkrankungen stärker gefährdet sind. Nehmen Sie Rücksicht, tragen Sie freiwillig eine Maske, wo sich viele Menschen aufhalten und bleiben Sie zuhause, wenn Sie an Corona erkrankt sind.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besinnliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Bleiben Sie gesund!

Dieter Staschewski
Amtsleiter





Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Amt Nortorfer Land - Haushaltssatzung des Amtes Nortorfer Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.395.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf7.470.200 EUR
einem Jahresüberschuss von0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von-74.400 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf7.026.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf7.200.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 400.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf469.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf60,19 Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. Amtsumlage (zur Finanzierung der Kosten der Verwaltung)	14,75 %
2. Zusatzumlage (zur Finanzierung der nach § 5 AO übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben sowie von Unterstützungsleistungen gemäß § 3 Abs. 4 AO) der Umlagegrundlagen	0,91 %
3. Zusätzlicher Amtsumlagebetrag (Ausgleichsbetrag) der Stadt Nortorf zur Finanzierung der verwaltungsbedingten Mehraufwendungen gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 08.07.2008	114.315,00 EUR



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Vereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Nortorf, den 11.12.2023

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2, z.B. Raketen, Batterief Feuerwerk/Feuerwerksbatterien, Knallfrösche, Kanonenschläge, usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Gemeinde Bargstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Sägereiweg 14**
- **Holtdorfer Dorfstraße 5**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hunnenkamp**
- **Hauptstraße 17**

Gemeinde Brammer

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 4**
- **Hauptstraße 6**
- **Gutshaus Brammerau**

Gemeinde Dätgen

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Schulwiesenweg 18**
- **Scharfeck**

Gemeinde Eisendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 4**
- **Hauptstraße 15, 28**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Ellerdorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Alte Dorfstraße 13**
- **Nortorfer Straße 32**
- **Schulstraße 1**

Gemeinde Emkendorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Emkendorfer Straße 4, 12**
- **Zum Forellensee 6**
- **Hopfenkrug 2**
- **Gut Emkendorf - Reithalle -**

Gemeinde Gnutz

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Dorfstraße 28**
- **Rosenkamper Weg 8**

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 39**
- **Dorfstraße 42**
- **Dorfstraße 64**

Gemeinde Krogaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- **Hauptstraße 39**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Uhlenberg 2
- Mühlenstraße 1, 10, 16, 21
- Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“
- Hörn 16, 22, 26

In den Ortsteilen Blocksdorf und Enkendorf sind die Reetdachhäuser über das gesamte Dorfgebiet verteilt.

Daher ist das Abbrennen von Feuerwerk in dem gesamten Bereich der Ortsteile Blocksdorf und Enkendorf verboten.

Stadt Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

1. Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77
2. Ziegelstraße
3. Neue Straße 24, 26 bis 37
4. Bargstedter Straße 1 bis 16
5. Herbergstraße
6. Drosselgasse
7. Meisenweg 16
8. Lohkamp 17
9. Alte Dorfstraße 2

Hinweis: Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße, der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße, der Esso-Tankstelle im Lohkamp und der Famila-Tankstelle im Timmasper Weg ist verboten.

Gemeinde Schülp bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Dorfstraße 45
- Redderstücken 1 A

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Hauptstraße 21 (Kindergarten)
- Ilooweg 11 a



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

- **Dorfstraße 13 e**
- **Dorfstraße 26**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 18.12.2023

Amt Nortorfer Land

Fachbereich III/3 – Ordnungsverwaltung / Bürgerdienste -

Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	10.01.2024
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	25.01.2024
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	25.01.2024
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	25.01.2024
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	10.01.2024
Dätgen	Schulhof	25.01.2024
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	25.01.2024
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	25.01.2024
Emkendorf	ehemaliges Feuerwehrgerätehaus	25.01.2024
Gnutz	Hofplatz des ehemaligen Bürgermeisters, Dorfstraße 21	10.01.2024
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	25.01.2024
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	25.01.2024
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	11.01.2024
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	25.01.2024
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben dem „Haus der Vereine und Verbände“- Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	25.01.2024
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	10.01.2024
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	25.01.2024
Timmaspe	am Sportplatz	11.01.2024
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	25.01.2024



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Amt Nortorfer Land - Fahrplan der Fahrbücherei 2024

Bargstedt:

Schulweg 14 (Grundschule) 09.30 – 10.00 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer dienstags (nicht in den Schulferien):

23.01. 13.02. 05.03. 26.03. 16.04. 14.05. 04.06. 25.06. 16.07. 03.09. 24.09. 15.10. 12.11. 03.12.

Am Dorfteich 11 (FF-Haus) 15.10 – 15.40 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

04.01. 25.01. 15.02. 07.03. 28.03. 18.04. 16.05. 06.06. 27.06. 18.07. 05.09. 26.09. 17.10. 14.11. 05.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de

Dätgen:

Dorfstr. 42 / Sportplatz / Kindergarten 10:05 – 10:20 Uhr + 16:05 – 16:25 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

11.01. 01.02. 22.02. 14.03. 04.04. 25.04. 23.05. 13.06. 04.07. 22.08. 12.09. 09.10. (Mi) 24.10. 21.11. 12.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei10.de

Ellerdorf:

Schulstr. 12 (Bushaltestelle) 14.15 – 14.50 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

04.01. 25.01. 15.02. 07.03. 28.03. 18.04. 16.05. 06.06. 27.06. 18.07. 05.09. 26.09. 17.10. 14.11. 05.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de

Emkendorf:

Emkendorfer Str. 105 (Grundschule) 10:10 – 10:40 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags (nicht in den Schulferien):

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Emkendorfer Str. 40 16.40 – 17.05 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags :

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Jahnstr., Bushaltestelle (Bokelholm) 17.15. – 17.35 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags:

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de

Gnutz:

Grundschule (nicht in den Ferien) 10:30 – 11:30 Uhr

Itzehoer Str. / De Ohle Weg 1 11:35 – 11:50 Uhr

Hunnkamp / Hunnmoorweg 27 13:50 – 14:10 Uhr

Dorfstr. 26 / Schule / Bushaltestelle 14:15 – 14:40 Uhr

An de Wischen / Heinkenborstl. Weg 35 14:45 – 15:15 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

18.01. 08.02. 29.02. 21.03. 11.04. 02.05. 30.05. 20.06. 11.07. 29.08. 19.09. 10.10. 07.11. 28.11. 19.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei10.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Groß Vollstedt:

Am Sportplatz 3 (Grundschule)

09:30 – 10:00 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags (nicht in den Schulferien):

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Bokeler Weg / Schmiedekoppel

13.35 – 13.50 Uhr + 16.10. – 16.30 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags:

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de

Krogaspe:

Kindergarten / FF-Gerätehaus

12:05 – 12:25 Uhr + 16:00- 16:25 Uhr

Dickweg 8

13:20 – 13:35 Uhr

Peerweid, Neubaugebiet

15:30 – 15:55 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags:

18.01. 08.02. 29.02. 21.03, 11.04. 02.05, 30.05. 20.06. 11.07. 29.08. 19.09. 10.10. 07.11. 28.11. 19.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei10.de

Warder:

Schulstr. 2, Hotel „Zur Linde“

14:00 – 14:30 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags (nicht in den Schulferien):

08.01. 29.01. 19.02. 11.03. 03.04. (Mittwoch!) 22.04. 22.05. (Mittwoch!) 10.06. 01.07.

19.08. 09.09. 30.09. 21.10. 18.11. 09.12.

Weitere Infos: www.fahrbuecherei2.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Bargstedt – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	132.000	0	2.304.600	2.436.600
die Ausgaben	132.000	0	2.304.600	2.436.600
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	81.700	0	526.600	608.300
die Ausgaben	81.700	0	526.600	608.300

§§ 2 bis 4
- unverändert –

Bargstedt, den 29.11.2023

Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
gez. Struck

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Bargstedt - Haushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.314.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.531.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	217.300 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.202.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.362.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	158.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	417.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 10,72 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 EUR beträgt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Bargstedt, den 29.11.2023

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

gez. Struck

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gemeinde Bokel - Haushaltssatzung der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.710.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.184.000,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	474.100,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.693.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.050.500,00 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

9.000,00 EUR

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

264.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 7,97 Stellen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Bokel, den 13.12.2023

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
gez. Horstmann

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Bokel - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.12.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel für das Gebiet „nördlich und westlich der Schäferkate, beidseitig des Mittelwegs“ und die Begründung werden **vom 15.01.2024 bis 16.02.2024** im Internet unter der Adresse <https://www.bokel.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> veröffentlicht.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der oben angegebenen Adresse eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Die elektronische Einsichtnahme der Unterlagen ist auch in der Stadtbücherei in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten möglich.

Des Weiteren liegen der zur Auslegung bestimmte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung **vom 15.01.2024 bis 16.02.2024** in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114 - 116, während der üblichen Öffnungszeiten im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus.

Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus können Termine zur Einsicht der Unterlagen nach Vereinbarung getroffen werden.





Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Folgende Unterlagen liegen aus:

- Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung
- Entwurf der Planzeichnung
- Entwurf der Begründung, Teil I: Städtebaulicher Teil
- Anlage 1: Amt Nortorfer Land - Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Karte
- Anlage 1: Amt Nortorfer Land - Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Textteil
- Anlage 2: Gemeinde Bokel - Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Karte
- Anlage 2: Gemeinde Bokel - Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Textteil
- Anlage 3: Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 4: Bodenkundliches Gutachten zur Ermittlung Wiedervernässungspotential für eine Solarparkplanung
- Anlage 5: Anlage von Kleingewässern auf Wiedervernässungsflächen der potentiellen Solarparkfläche bei der Schäferkate
- Anlage 6: SolPEG Gutachterliche Stellungnahme Blendwirkung
- Anlage 7: Gemeinden Emkendorf und Bokel (Kreis Rendsburg-Eckernförde) - Standortkonzept für Freiflächenanlagen
- Anlage 8: Biotoptypenkarte
- Merkblatt Datenschutz

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- (1) Umweltbericht (Begründung Teil II)
- (2) eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- (3) Bodenkundliches Gutachten zur Ermittlung Wiedervernässungspotential für eine Solarparkplanung, 01.07.2022
- (4) Anlage von Kleingewässern auf Wiedervernässungsflächen der potentiellen Solarparkfläche bei der Schäferkate, 24802 Bokel, 27.09.2022

Zu folgenden Umweltbelangen wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Schäferkate“ Aussagen getroffen:

- Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Lärmemissionen, Erholungsfunktion
- Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt: Biotoptypen
- Boden und Fläche: Bodentypen und Bodenfunktionen, Moorkulisse, Versickerung, Ausgleich, Fläche
- Wasser: Grund- und Oberflächenwasser, Gräben
- Luft und Klima: Gesamt- und Lokalklima, Luftschadstoffe
- Landschaft: Plangebiet und nähere Umgebung, Berücksichtigung der angrenzenden Waldstücke und Knicks
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Denkmalschutz und sonstige schützenswerte Kultur- und Sachobjekte, archäologische Interessensgebiete.

- Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
- Artenschutzrechtliche Betrachtung: Fledermäuse, Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Brut- und Gastvögel weitere Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäische Vogelarten
- Eingriffsbilanzierung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu elektronisch über bauamt@amt-nortorfer-land.de oder bei Bedarf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nortorf, 18.12.2023

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Bokel - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.12.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaikanlage Schäferkate“ der Gemeinde Bokel für das Gebiet „nördlich und westlich der Schäferkate, beidseitig des Mittelwegs“ und die Begründung werden **vom 15.01.2024 bis 16.02.2024** im Internet unter der Adresse <https://www.bokel.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> veröffentlicht.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der oben angegebenen Adresse eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Die elektronische Einsichtnahme der Unterlagen ist auch in der Stadtbücherei in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten möglich.

Des Weiteren liegen der zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung **vom 15.01.2024 bis 16.02.2024** in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114 - 116, während der üblichen Öffnungszeiten im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus.

Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus können Termine zur Einsicht der Unterlagen nach Vereinbarung getroffen werden.





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Folgende Unterlagen liegen aus:

- Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung
- Entwurf der Planzeichnung
- Entwurf der Begründung, Teil I: Städtebaulicher Teil
- Anlage 1: Amt Nortorfer Land - Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Karte
- Anlage 1: Amt Nortorfer Land - Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Textteil
- Anlage 2: Gemeinde Bokel - Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Karte
- Anlage 2: Gemeinde Bokel - Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Textteil
- Anlage 3: Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 4: Bodenkundliches Gutachten zur Ermittlung Wiedervernässungspotential für eine Solarparkplanung
- Anlage 5: Anlage von Kleingewässern auf Wiedervernässungsflächen der potentiellen Solarparkfläche bei der Schäferkate
- Anlage 6: SolPEG Gutachterliche Stellungnahme Blendwirkung
- Anlage 7: Gemeinden Emkendorf und Bokel (Kreis Rendsburg-Eckernförde) - Standortkonzept für Freiflächenanlagen
- Anlage 8: Biotoptypenkarte
- Merkblatt Datenschutz

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- (1) Umweltbericht (Begründung Teil II)
- (2) eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- (3) Bodenkundliches Gutachten zur Ermittlung Wiedervernässungspotential für eine Solarparkplanung, 01.07.2022
- (4) Anlage von Kleingewässern auf Wiedervernässungsflächen der potentiellen Solarparkfläche bei der Schäferkate, 24802 Bokel, 27.09.2022

Zu folgenden Umweltbelangen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Schäferkate“ Aussagen getroffen:

- Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Lärmemissionen, Erholungsfunktion
- Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt: Biotoptypen
- Boden und Fläche: Bodentypen und Bodenfunktionen, Moorkulisse, Versickerung, Ausgleich, Fläche
- Wasser: Grund- und Oberflächenwasser, Gräben
- Luft und Klima: Gesamt- und Lokalklima, Luftschadstoffe
- Landschaft: Plangebiet und nähere Umgebung, Berücksichtigung der angrenzenden Waldstücke und Knicks
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Denkmalschutz und sonstige schützenswerte Kultur- und Sachobjekte, archäologische Interessensgebiete.
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
- Artenschutzrechtliche Betrachtung: Fledermäuse, Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Brut- und Gastvögel, weitere Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und europäische Vogelarten
- Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu elektronisch über bauamt@amt-nortorfer-land.de oder bei Bedarf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Nortorf, 18.12.2023
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	37.200,00	0,00	880.700,00	917.900,00
die Ausgaben	37.200,00	0,00	880.700,00	917.900,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	35.600,00	126.400,00	90.800,00
die Ausgaben	0,00	35.600,00	126.400,00	90.800,00

§§ 2 – 4

-unverändert-

Borgdorf-Seedorf, den 13.12.2023

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Böker

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Haushaltssatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf für das Haushaltsjahr 2024
Aufgrund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	910.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.007.400 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-97.300 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	908.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	905.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	72.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,62 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 332 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 332 %
2. Gewerbesteuer 335 %



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Borgdorf-Seedorf, den 13.12.2023

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Böker

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Brammer - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	139.500,00	0,00	756.300,00	895.800,00
die Ausgaben	139.500,00	0,00	756.300,00	895.800,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	68.400,00	0,00	419.100,00	487.500,00
die Ausgaben	68.400,00	0,00	419.100,00	487.500,00

§§ 2 bis 4

-unverändert-

Brammer, 18.12.2023

Gemeinde Brammer

Die Bürgermeisterin

gez. Mester

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Brammer - Haushaltssatzung der Gemeinde Brammer für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	812.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	835.600 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-23.400 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	812.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	765.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	770.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,58 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	310 %



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Brammer, den 18.12.2023

Gemeinde Brammer
Die Bürgermeisterin
gez. Mester

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Dätgen - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dätgen sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)

unbefristet in Teilzeit. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Feldmann
Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

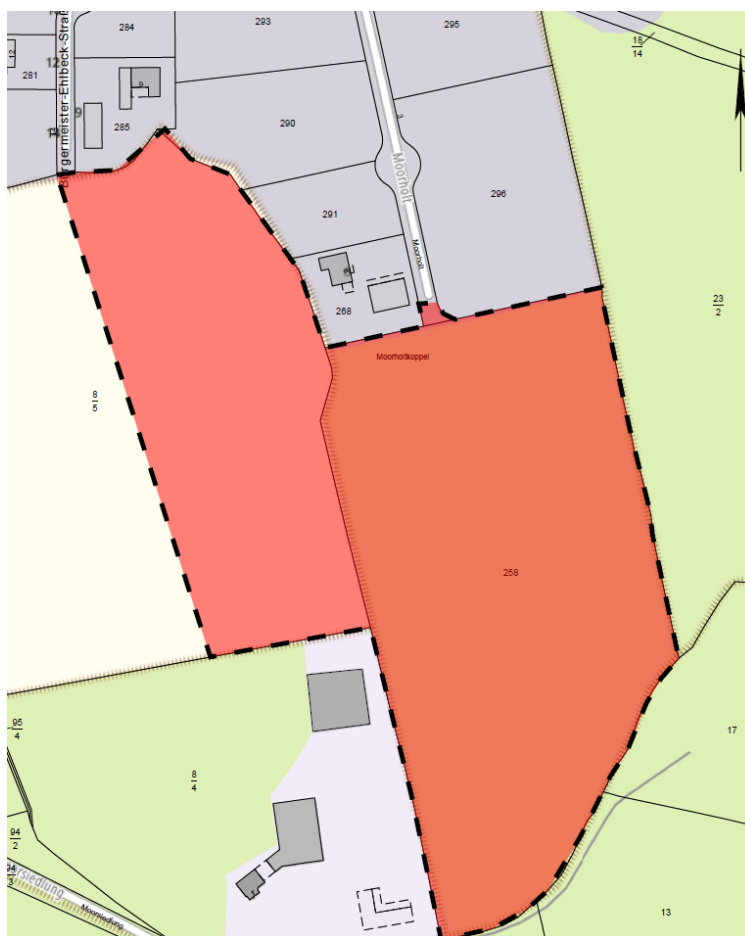
Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Dätgen - Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet“ der Gemeinde Dätgen - hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.09.2023 beschlossen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet“ für das Gebiet „östlich des Ortsrandes, westlich der BAB 7 sowie südlich angrenzend an das vorhandene Interkommunales Gewerbegebiet“ auf den Flurstücken 258, 8/5 (tlw.) sowie 294 (tlw.), Flur 5, Gemarkung Dätgen aufzustellen. Planungsziel ist die Ausweisung einer Gewerbefläche.



Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter folgendem Link <https://www.daetgen.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

Nortorf, 19.12.2023
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Dätgen - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet“ der Gemeinde Dätgen - hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dätgen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.09.2023 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Erweiterung Interkommunales Gewerbegebiet“ aufzustellen, um die Ausweisung einer Gewerbefläche zu ermöglichen.

Das Gebiet des B-Planes Nr. 10 wird wie folgt begrenzt:

- „östlich des Ortsrandes, westlich der BAB 7 sowie südlich angrenzend an das vorhandene Interkommunales Gewerbegebiet“ auf den Flurstücken 258, 8/5 (tlw.) sowie 294 (tlw.), Flur 5, Gemarkung Dätgen



Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann im Internet auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter folgendem Link <https://www.daetgen.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingesehen werden.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB).

Nortorf, 19.12.2023
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Dätgen – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dätgen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	400.500,00	0	2.015.400,00	2.415.900,00
die Ausgaben	400.500,00	0	2.015.400,00	2.415.900,00
b) <u>im Vermögenshaushalt - unverändert</u>				
die Einnahmen	0,00	0,00	504.400,00	504.400,00
die Ausgaben	0,00	0,00	504.400,00	504.400,00

§§ 2 bis 4

- unverändert –

Dätgen, den 19.12.2023

Gemeinde Dätgen

Der Bürgermeister

Gez. Feldmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Eisendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	55.900,00	0,00	525.000,00	580.900,00
die Ausgaben	55.900,00	0,00	525.000,00	580.900,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	19.500,00	0,00	75.100,00	94.600,00
die Ausgaben	19.500,00	0,00	75.100,00	94.600,00

§§ 2 bis 4

-unverändert-

Eisendorf, den 19.12.2023

**Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister
Gez. Irps**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Emkendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung - der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	141.100,00		3.568.100,00	3.709.200,00
die Ausgaben	141.100,00		3.568.100,00	3.709.200,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	37.900,00	0,00	463.200,00	501.100,00
die Ausgaben	37.900,00	0,00	463.200,00	501.100,00

§ 2 bis 4

-unverändert-

Emkendorf, den 18.12.2023

**Gemeinde Emkendorf
Der Bürgermeister
Gez. Naudszus**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Dienstag, 02.01.2024, 19:00 Uhr, im Sportheim Gnutz, Rosenkamper Weg 53, 24622 Gnutz, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über die Ausführung des Mensaanbaus
4. Sanierung "Rosenkamper Weg"

**Beyer
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Groß Vollstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
um	um	EUR	EUR
EUR	EUR	EUR	EUR

a) **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	112.200,00	0,00	2.706.500,00	2.818.700,00
die Ausgaben	112.200,00	0,00	2.706.500,00	2.818.700,00

b) **im Vermögenshaushalt**

lie Einnahmen	76.100,00	0,00	130.700,00	206.800,00
lie Ausgaben	76.100,00	0,00	130.700,00	206.800,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 15,81 auf 16,74 Stellen

§§ 3 bis 4

-unverändert-

Groß Vollstedt, den 13.12. 2023

**Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister
gez. Schmidt**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Groß Vollstedt - Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.625.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.690.400,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-65.400,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-	
tätigkeit auf	2.592.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwal-	
tungstätigkeit auf	2.549.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	6.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätig-	
keit und der Finanzierungstätigkeit auf	607.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförder-	
ungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	80.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	16,74 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die Wertgrenze für den Ansatz einzelner Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Erfolgsermittlung wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Wertgrenze wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf eine periodengerechte Abgrenzung einzelner Erträge und Aufwendungen verzichtet, soweit es hierdurch nicht zu einer wesentlichen Verzerrung des Jahresergebnisses kommt.

Groß Vollstedt, den 13.12.2023

Gemeinde Groß Vollstedt

Der Bürgermeister

Gez. Schmidt

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Groß Vollstedt - 4. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Groß Vollstedt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom v. 14.07.2023, (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 19.06.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 286) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Vollstedt vom 13.12.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 9.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Krippengruppe	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Regelkindergartengruppe	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Altersgemischte Gruppe	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Naturgruppe	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe von	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr
Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe von	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe von	15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

Art. II

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	159,50 €
Rand/Ergänzungszeitengruppe (0,5 Stunden)	7:00 Uhr - 7:30 Uhr	14,50 €
Rand/Ergänzungszeitengruppe (2 Stunden)	13:00 Uhr - 15:00 Uhr	58,00 €
Rand/Ergänzungszeitengruppe (2 Stunden)	15:00 Uhr - 17:00 Uhr	58,00 €

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	155,65 €
Rand/Ergänzungszeitengruppe (0,5 Stunden)	7:00 Uhr - 7:30 Uhr	14,15 €
Rand/Ergänzungszeitengruppe (2 Stunden)	13:00 Uhr - 15:00 Uhr	56,60 €
Rand/Ergänzungszeitengruppe (2 Stunden)	15:00 Uhr - 17:00 Uhr	56,60 €

Art. III

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde richtet für die Kindertageseinrichtung einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG ein.

Er besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder, die von der Gemeinde entsandt werden,
- zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
- zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinden, die die Einrichtung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mitbenutzen, entsenden pro Gemeinde einen weiteren Vertreter. Die Zahl der Vertreter der pädagogischen Kräfte sowie der Elternvertretung erhöhen sich entsprechend, sodass immer alle drei Gruppierungen zu gleichen Teilen vertreten sind.

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. § 35 Gemeindeordnung für Schl.-Holst. gilt entsprechend.

§ 16 Abs. 5 und 6 werden wie folgt ergänzt:

- (5) Die Mitglieder des Beirates wählen ihre/n Vorsitzende/n selbst. Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Einladungen zu Sitzungen des Beirates sollen von deren/dessen Vorsitzenden erfolgen.
- (6) Die Stellungnahmen und Beschlüsse des Beirates sind durch ein Protokoll der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses mitzuteilen.

Art. IV

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Vollstedt, den 14.12.2023

Gemeinde Groß Vollstedt

Gez. Schmidt

Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Krogaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	204.900,00	0,00	1.149.400,00	1.354.300,00
die Ausgaben	204.900,00	0,00	1.149.400,00	1.354.300,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	219.800,00	1.161.300,00	941.500,00
die Ausgaben	0,00	219.800,00	1.161.300,00	941.500,00

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungen sowie aus inneren Darlehen wird von 410.000,00 Euro auf 0,00 Euro festgesetzt.

§§ 3 und 4

-unverändert-

Krogaspe, den 05.12.2023

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Oldenhütten - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2023
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	28.600,00	380.700,00	352.100,00
die Ausgaben	0,00	28.600,00	380.700,00	352.100,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	38.800,00	0,00	70.700,00	109.500,00
die Ausgaben	38.800,00	0,00	70.700,00	109.500,00

§§ 2 bis 4

-unverändert-

Oldenhütten, den 19.12.2023

Gemeinde Oldenhütten

Der Bürgermeister

gez. Rohwer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Schülp b. Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schülp b.N. für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	194.800,00	0,00	1.473.300,00	1.668.100,00
die Ausgaben	194.800,00	0,00	1.473.300,00	1.668.100,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	99.600,00	0,00	251.900,00	351.500,00
die Ausgaben	99.600,00	0,00	251.900,00	351.500,00

§§ 2 – 4

-unverändert-

Schülp b. N., den 21.12.2023
Gemeinde Schülp b. Nortorf
Die Bürgermeisterin
gez. Hartzsch

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Timmaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-	
	um	um	planes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	133.900,00	0,00	3.029.900,00	3.163.800,00
die Ausgaben	133.900,00	0,00	3.029.900,00	3.163.800,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	141.400,00	0,00	335.400,00	476.800,00
die Ausgaben	141.400,00	0,00	335.400,00	476.800,00

§§ 2- 4

-unverändert-

Timmaspe, den 13.12.2023

Gemeinde Timmaspe

Die Bürgermeisterin

gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Gemeinde Warder - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-	
	um	um	planes, einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	39.200,00	0,00	1.267.800,00	1.307.000,00
die Ausgaben	39.200,00	0,00	1.267.800,00	1.307.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	131.500,00	0,00	154.400,00	285.900,00
die Ausgaben	131.500,00	0,00	154.400,00	285.900,00

§§ 2 – 4

-unverändert-

Warder, den 14.12.2023

**Gemeinde Warder
Die Bürgermeisterin
gez. Stahl**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Nachrichtliche Bekanntmachung - Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage und Neujahr

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und Neujahr kommt es bei den Abfuhrterminen der Müllabfuhr zu einer Verschiebung. Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) bittet um Beachtung, dass sämtliche Verlegetage bereits in Ihrem persönlichen Abfuhrkalender sowie der AWR-App berücksichtigt sind. Im Folgenden finden Sie alle anstehenden Verschiebungen im Überblick:

Die Abfuhr

von Montag, den 25.12. wird auf Samstag, den 23.12. **vorverlegt**.

Die Abfahren

von Dienstag, den 26.12 werden auf Mittwoch, den 27.12.,
von Mittwoch, den 27.12. auf Donnerstag, den 28.12.,
von Donnerstag, den 28.12. auf Freitag, den 29.12.,
von Freitag, den 29.12. auf Samstag, den 30.12.,
von Montag, den 01.01. auf Dienstag, den 02.01.,
von Dienstag, den 02.01 werden auf Mittwoch, den 03.01.,
von Mittwoch, den 03.01. auf Donnerstag, den 04.01.,
von Donnerstag, den 04.01. auf Freitag, den 05.01. und
von Freitag, den 05.01. auf Samstag, den 06.01. **verschoben**.

Ab Montag, den 08. Januar 2024 finden alle Abfahren wieder wie gewohnt statt.

Bei Fragen rund um die Abfallentsorgung steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung!

Mo.-Do. 7:30 – 17:00 Uhr

Fr. 7:30 – 15:00 Uhr

Tel.: (04331) 345 – 123

E-Mail: service@awr.de

Alle Abfuhrtermine finden Sie auf www.awr.de. Oder Sie nutzen die kostenlose AWR-App und erhalten immer aktuelle Informationen und Terminverschiebungen automatisch auf Ihr Handy (kostenloser Download in Ihrem Google Play oder App Store).

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf Termine unter Tel. 04331-2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Ansprechpartner: Muhammet Bilgi, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an bilgi.msb@utsev.de.

Beratung derzeit nur online oder telefonisch.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)

Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de

Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2023

Freitag, den 22.12.2023

Nr. 51

Diakonie Altholstein - Beratungsstelle „Frau und Beruf“

Die Beratungstermine finden jeden ersten Freitag im Monat von 9:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt. Termine können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

Tel. 0431-2209270	Kiel
Tel. 04321-25051331	Neumünster
Tel. 04522-8089747	Kreis Plön
Tel. 04331-9439105	Kreis Rendsburg-Eckernförde

oder per Mail fub@diakonie-altholstein.de
